



Stand: November 2023

## *Steuersatz für Graphic Recording*

### **Einschätzung der Illustratoren Organisation**

Der Bereich Graphic Recording ist ein Einsatzgebiet der Illustration.  
Im Einkommenssteuerrecht werden Illustrator\*innen in der Regel den **Freien Berufen** zugerechnet, da sie eine **künstlerische Tätigkeit** im Sinne des §18 EStG ausüben.

Aufgabe von Graphic Recorder\*innen ist es, im Auftrag von Kund\*innen Veranstaltungen bzw. Themen zu begleiten und die Inhalte visuell festzuhalten, damit die Bild-dokumentation im Anschluss vom Auftraggebenden zielführend verwertet werden kann. Für diese Verwertung werden den Kund\*innen **Nutzungsrechte eingeräumt**.

Graphic Recorder\*innen erfassen Aussagen, komprimieren sie auf das Wesentliche und setzen dieses wiederum in ein eigenes Bild bzw. eine eigenständige Bildsprache um. Dabei ist es unerheblich, ob die Illustration live vor Ort oder als Vor- oder Nachbereitung am eigenen Arbeitsplatz/im Atelier erstellt wird. Das Ergebnis ist in jedem Fall eine **„persönlich geistige Schöpfung“ und damit laut §2 ABS. 2 UrhG ein geschütztes Werk**.

Bei jedem urheberrechtlich geschützten Werk erlangen die Urheber\*innen sämtliche in §15 UrhG aufgeführten Verwertungsrechte. Umsatzsteuerlich werden die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, mit ermäßigtem Umsatzsteuersatz besteuert (§12 Nr. 7c UStG).

**Damit gilt für alle Arbeiten im Bereich Graphic Recording ein verringerter Satz von 7%.**